

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung

1. Geltung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Plakat- und Fahrzeugflächen der Verkehrsmittel der Saarbahn GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

2. Auftragsannahme

- 2.1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die Saarbahn GmbH behält sich die Annahme von Aufträgen in Abhängigkeit der Werberhalte und Einhaltung der technischen Bedingungen vor, wenn die Werbung gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche und behördliche Bestimmungen, oder die guten Sitten verstößt. Insbesondere Werbung mit anstößigem, religiösem und politischem Inhalt ist nicht gestattet.
- 2.2. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus ordnungs- bzw. zivilrechtlichen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Wird die Werbung ganz oder teilweise untersagt, so gilt der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundes in entsprechendem Umfang als aufgehoben und zwar aufgrund unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Schadenersatz- oder Minderleistungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu.
- 2.3. Der Ausschluss von Wettbewerbern ist nicht zugesichert. Die Saarbahn GmbH bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

- 2.4. Die Saarbahn GmbH ist berechtigt, Eigenwerbung vorzunehmen.

3. Auftragsdurchführung

- 3.1. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Schilder, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die Saarbahn GmbH. Soweit notwendig sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Plakate, usw. werden nur zurückgegeben, soweit dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2. Die Anlieferung von Plakaten muss mindestens 10 Tage vor Aushangtermin erfolgen. Der Plakataushang in den Fahrzeugen der Saarbahn GmbH versteht sich als reine Innenwerbung. Zum Aushang in den Bussen sollten die Plakate doppelseitig sichtbar sein, um Leerflächen zu vermeiden, zum Aushang in Bahnen können diese einseitig bedruckt angeliefert werden.
- 3.3. **Text und Ausführung der Werbung innen und außen unterliegen immer der Genehmigung der Saarbahn GmbH. Auf Anforderung und soweit erforderlich sind maßstäbliche Entwürfe durch den Auftraggeber vorzulegen.**
- 3.4. Die Kosten für die Anbringung und Unterhaltung der Werbung (Auswechseln, Ausbessern und Neubemalung von beschädigten und unansehnlich gewordenen Werbeflächen) an Fahrzeugen sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach dem vereinbarten Vertragsablauf gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Die Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwand-

freien Lackuntergrundes. Die notwendigen Arbeiten sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden können. Verstreicht die Frist ungenutzt, werden die notwendigen Arbeiten durch die Saarbahn GmbH auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt und ggf. wird der Mietpreis für den laufenden Monat nachberechnet.

- 3.6. Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen bzw. an einen Auftragsunternehmer verkauft, so endet automatisch der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. des Verkaufs durch die Saarbahn GmbH. Stilllegungen werden dem Auftraggeber frühestmöglich durch die Saarbahn GmbH mitgeteilt.
- 3.7. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche z. B. auf entgangenen Werbegewinn geltend gemacht werden. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges besteht auch im Falle der vorzeitigen Kündigung fort, sofern die Saarbahn GmbH den Auftraggeber nicht ausdrücklich aus Billigkeitsgründen aus dieser Verpflichtung entlässt. Wünscht der Auftraggeber eine Übertragung seiner Werbung auf ein Ersatzfahrzeug, so trägt die Saarbahn GmbH die Kosten einer Neuanbringung der Werbung, wobei sich die Vertragslaufzeit nach Übertragung der Werbung um mindestens weitere 12 Monate verlängert.
- 3.8. Bei Anbringung von Werbefolien an den Scheiben ist der Auftraggeber verpflichtet nur solche Folien zu verwenden, die zur Anbringung auf Scheiben von Fahrzeugen zugelassen sind (§ 19 StVZO). Die Scheiben-Einfassung

muss von Aufklebern frei bleiben. Die Fenster dürfen bis ca. 30 % der Fläche beklebt werden (normierte Window Graphics Folie obligatorisch). Das Bekleben von Notausstiegsfenstern darf nur einseitig erfolgen. Beim Aufbringen von Folien auf Notausstiegsfenstern ist zu beachten, dass die Scheibeneinfassungen nicht beklebt werden bzw. die Folie bei durchgehenden Motiven dementsprechend umlaufend eingeschnitten ist.

- 3.9. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass nach Anbringung der Werbung die sicherheitsrelevanten Daten (wie Hebepunkte und interne Fahrzeugnummern) und das Logo des Fahrzeugeigentümers wieder angebracht werden.
 - 3.10. Die Front-Ansicht der Stadtbahnfahrzeuge sowie der Busse dürfen nicht mit Werbung versehen werden.
 - 3.11. Bei Ausfall eines Fahrzeugs auf Grund eines Unfallschadens oder betriebsbedingt (z. B. TÜV) von mindestens einem Monat erhält der Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung des Mietpreises ist nicht gestattet.
 - 3.12. Linien, Strecken- und Platzwünsche können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Platzwechsel und Entfernung der Werbung aus betrieblichen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen bleibt der Saarbahn GmbH vorbehalten.
- #### 4. Laufzeiten
- 4.1. Die Laufzeit beginnt mit der vollständigen Anbringung der Werbung. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials

bzw. die Ausführung der Beklebearbeiten um mehr als eine Woche gegenüber dem vorgesehenen Vertragsbeginn verzögert, ist die Saarbahn GmbH berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

- 4.2. Die Saarbahn GmbH teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Die Außenwerbung auf den Bussen und Bahnen wird für die vereinbarte Dauer angebracht.
- 4.3. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände (Streik, höhere Gewalt, Krieg etc.) nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon schnellstmöglich verständigt. Der Vertragsbeginn wird dementsprechend verschoben.

5. Kündigung

- 5.1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Der Werbevertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Laufzeit schriftlich beendet werden. Bei nicht fristgerechter schriftlicher Erklärung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Bei der Einzelbelegung von Heckflächen und Trafficboards beträgt die Mindestlaufzeit einen Monat. Bei vereinbarten Vertragslaufzeiten, die kürzer als ein Jahr sind, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen vor Ablauf der Laufzeit.
- 5.2. Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig.
- 5.3. Das beiderseitige Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Totalausfall eines Fahrzeuges bzw. Ausmusterung und Verkauf) bleibt un-

berührt. Die Saarbahn GmbH hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbungen nach diesem Vertrag, insbesondere 2.2. und 2.3. verstößt.

- 5.4. Darüber hinaus ist die Saarbahn GmbH berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Werbung zu unterbrechen und, falls nach Ablauf von vier Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.1. keine Zahlung eingegangen ist, den Vertrag fristlos zu kündigen.

6. Preise

- 6.1. Den Aufträgen wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Die Saarbahn GmbH gewährt während der Vertragslaufzeit die Preisfixierung. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10 % steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zum Preisänderungszeitpunkt schriftlich mitgeteilt wurde.
- 6.2. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Die

Stadtbahnen sind durchschnittlich 8 Stunden am Tag im Einsatz. Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallersatz von 30 % zugrunde. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten, noch die Zahlungen verweigern. Geringfügige Störungen berechtigen nicht zur Minderung.

- 6.3. Auf die Listenpreise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- 6.4. Bei Abschlüssen mit einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mindestens 3 Jahren wird ein Preisnachlass auf den monatlichen Mietpreis gewährt. Ein Zeitnachlass wird nur gewährt, wenn er in der Preisliste vorgesehen und mit der Auftragsbestätigung zugesagt ist. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen nachberechnet.
- 6.5. Agenturen erhalten 10 % AE Agenturvergütung (keine Plakate oder Innenwerbung).

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Betrag ist innerhalb einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung an den Werbetreibenden zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges wird der geschuldete Betrag handelsrechtlich verzinst.

8. Haftung

- 8.1. Im Falle fremdverschuldeter unfallbedingter Beschädigung der Werbemittel ersetzt die Saarbahn GmbH die Werbemittel und ist berechtigt, diesen Schaden gegenüber Dritten geltend zu machen. Etwaige Ansprüche tritt der Auftraggeber an die Saarbahn GmbH ab.

- 8.2. Bei Schäden, die durch äußere Einwirkung (Vandalismus, höhere Gewalt etc.) entstanden sind und für die ein Dritter nicht zur Haftung herangezogen werden kann, übernimmt die Saarbahn GmbH keine Haftung.

- 8.3. Für Druckfehler sowie für Verlust, Beschädigung und Diebstahl von Plakaten während der Aushangzeit bzw. beim Transport, Entfernen und Lagern wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigung der Werbeträger durch Mitarbeiter der Saarbahn GmbH ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

- 8.4. In Falle des Zahlungsverzuges haftet der Werbetreibende auch für den Ausfall in voller Höhe, welcher der Saarbahn GmbH bis zum Ablauf des Vertrages entsteht. Die durch die Vertragsunterbrechung entstehenden Entfernung- und Wiederanbringungskosten gehen zu Lasten des Werbetreibenden.

9. Schriftform

Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.